

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

521

Nr. 27	München, den 28. Dezember	1984
Datum	Inhalt	Seite
11. 12. 1984	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) 12-2-I	522
18. 12. 1984	Zweites Gesetz zur Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung 2031-1-1-F	523
18. 12. 1984	Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses 2210-1-3-K	527
6. 12. 1984	Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Steinacher Forst l. d. Saale“, Landkreis Bad Kissingen, in die Gemeinde Burglauer, Landkreis Rhön-Grabfeld.... 1012-3-6-I	529
11. 12. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat 2251-1-1-K	529
11. 12. 1984	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung 600-1-F	530
15. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen 2236-1-1-1-K	531
15. 11. 1984	Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife durch Absolventen von Fachakademien und von Technikerschulen mit staatlicher Abschlußprüfung 2236-6-1-5-K	532
3. 12. 1984	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-55-I	540
7. 12. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften 300-1-1-2-J	541
12. 12. 1984	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) 215-2-11-I	542
14. 12. 1984	Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung – KfV) 215-4-1-1-I	544
18. 12. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben 750-10-W	545
–	Berichtigung des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes vom 22. November 1984 2251-4-K	546

12-2-I

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10)

Vom 11. Dezember 1984

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Oberste Landesbehörde im Sinn des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl I S. 949), geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl I S. 1548), die Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anordnen kann, ist das Staatsministerium des Innern.

Art. 2

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. ²Bei Gefahr im Verzug kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung hat dann unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahmen, zu erfolgen. ³Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungsmaßnahmen. ⁴Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Staatsministerium des Innern unverzüglich aufzuheben.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die von ihm gemäß § 5 Abs. 5 G 10 vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. ²Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend über die Mitteilung entschieden werden, so ist die Kommission spätestens innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist erneut zu unterrichten; sie ist rechtzeitig vor Ablauf der in § 5 Abs. 5 Satz 3 G 10 genannten Frist von fünf Jahren über die abschließende Entscheidung zu unterrichten. ³Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

(3) ¹Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. ²Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. ³Sie werden vom Landtag auf die Dauer einer Wahlperiode bestellt. ⁴Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt. ⁵Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Kommission bestellt ist. ⁶Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in Art. 3 genannten Ausschusses bedarf.

Art. 3

Das Staatsministerium des Innern unterrichtet über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind, auf Anforderung, mindestens aber einmal im Jahr, den für Sicherheitsfragen zuständigen Ausschuß des Landtags in geheimer Sitzung.

Art. 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GVBl S. 37, BayRS 12-2-I) außer Kraft.

München, den 11. Dezember 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauss

2031-1-1-F

Zweites Gesetz zur Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

Vom 18. Dezember 1984

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgen-
de Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats
hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 860, ber. S. 958, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1983 (GVBl S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Art. 69 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte“ durch die Worte „§§ 1, 2 Abs. 1 der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 25. August 1978 (GVBl S. 641, BayRS 2032-2-25-J)“ ersetzt.
2. Art. 17 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Beamte kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde Antrag auf Entscheidung durch das Verwaltungsgericht stellen; die Entscheidung trifft der Vorsitzende durch Beschluß.“
3. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

Ermittlungen des Dienstvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen). Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Fallen einzelne abtrennbare Handlungen für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann der Dienstvorgesetzte die Vorermittlungen auf die übrigen Handlungen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können wieder in die Vorermittlungen einbezogen werden. Werden ausgeschiedene Handlungen nicht wieder einbezogen, ist ihre Verfolgung als Dienstvergehen nach dem bestands- oder rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht mehr zulässig.

(3) Sobald sich herausstellt, daß ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist, soll der Dienstvorgesetzte die Vorermittlungen abschließen und die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeiführen.

(4) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist dem Beamten zu eröffnen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird, und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit des Beistands eines Verteidigers zu bedienen. Für

die Abgabe einer schriftlichen Äußerung soll dem Beamten eine Frist von einem Monat gesetzt werden. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Beamten eine Abschrift auszuhändigen ist.

(5) Dem Beamten ist zu gestatten, die Vorermittlungsakten einschließlich der beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Nach Vermerk des Abschlusses der Vorermittlungen in den Akten (Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Abs. 1 Satz 5) ist unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.“

4. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28

Einstellung des Verfahrens

(1) Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte das Verfahren einzustellen, weil er eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig hält oder durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt worden ist, so teilt er dies dem Beamten mit, nachdem er den Abschluß der Vorermittlungen in den Akten vermerkt hat. Auf Antrag des Beamten ist diesem das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen bekanntzugeben und ihm Gelegenheit zu einem abschließenden Gehör zu geben. Auf diese Antragsmöglichkeiten ist der Beamte in der Mitteilung nach Satz 1 hinzuweisen.

(2) Danach stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren ein und teilt die Einstellung dem Beamten mit. Auf Antrag des Beamten ist die Einstellung schriftlich zu begründen.

(3) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten. Art. 27 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

5. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29

Fortgang des Verfahrens

(1) Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarverfügung zu erlassen, so hat er das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen dem Beamten bekanntzugeben. Der Beamte kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Gibt er dem Antrag statt, so hat er auch das Ergebnis der weiteren Ermittlungen dem Beamten bekanntzugeben. Der Abschluß der Vorermittlungen ist in

den Akten zu vermerken. Danach ist dem Beamten Gelegenheit zu einem abschließenden Gehör zu geben; Art. 27 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Reicht die Disziplinarbefugnis des Dienstvorgesetzten aus, so erläßt er eine Disziplinarverfügung. Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

6. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „gilt Art. 27 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „gelten Art. 27 Abs. 4 und 5, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1“ ersetzt,

b) in Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Auf Antrag des Beamten ist die mündliche Verhandlung durchzuführen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) die bisherigen Sätze 2 bis 5 des Absatzes 4 werden Sätze 3 bis 6.

7. Art. 33 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 27 Abs. 4 und 5, Art. 29 Abs. 1 gelten entsprechend.“

8. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1,

b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Fallen einzelne abtrennbare Handlungen für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Einleitungsbehörde das Verfahren auf die übrigen Handlungen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können wieder in das Verfahren einbezogen werden. Werden ausgeschiedene Handlungen nicht wieder einbezogen, ist ihre Verfolgung als Dienstvergehen nach dem bestands- oder rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht mehr zulässig.“

9. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt,

b) in Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Direktoren“ durch das Wort „Richter“ und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

10. In Art. 49 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „vom Präsidium des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmte“ eingefügt.

11. In Art. 50 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „aufgeklärt sind“ die Worte „oder bei Beamten auf Probe eine Untersuchung nach Art. 116 Abs. 1 erfolgt ist;“ eingefügt.

12. Art. 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält der Halbsatz 2 folgende Fassung: „daß der Beamte in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und untersucht wird.“,

b) in Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „der Kammer“ gestrichen,

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet das Verwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Gegen

den Beschluß ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde steht dem Beamten sowie dem Untersuchungsführer zu.“

13. Dem Art. 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Beschränkung des Disziplinarverfahrens nach Art. 34 Abs. 2 durch die Einleitungsbehörde ist für den Untersuchungsführer bindend. Die Einleitungsbehörde kann auch während der Durchführung der Untersuchung eine solche Beschränkung des Disziplinarverfahrens vornehmen oder ausgeschiedene Handlungen wieder in das Verfahren einbeziehen.“

14. In Art. 58 Abs. 3 wird die Zahl „2“ hinter dem Wort „Abs.“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

15. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „der Beamte“ die Worte „oder die Einleitungsbehörde“ eingefügt,

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses hat vor seiner Entscheidung dem Untersuchungsführer und, wenn der Beamte die Entscheidung beantragt hat, der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.“,

c) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „endgültig“ gestrichen,

d) nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Entscheidung ist unanfechtbar.“,

e) die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 werden Sätze 3 und 4,

f) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird eine Frist nach Absatz 2 bestimmt, hat der Untersuchungsführer spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf die Untersuchung abzuschließen und die in Art. 57 Abs. 2 genannten Unterlagen der Einleitungsbehörde vorzulegen.“,

g) es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist weder das förmliche Disziplinarverfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift beim Verwaltungsgericht eingereicht, gilt das Disziplinarverfahren als eingestellt. Das Verwaltungsgericht stellt dies auf Antrag des Beamten durch unanfechtbaren Beschluß fest.“,

h) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

16. Art. 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsbehörde verfaßt die Anschuldigungsschrift und soll diese innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der in Art. 57 Abs. 2 genannten Unterlagen beim Verwaltungsgericht einreichen.“

17. In Art. 61 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „das Gericht“ durch die Worte „der Vorsitzende“ ersetzt.

18. Nach Art. 61 wird folgender Art. 61a eingefügt:

„Art. 61a

Disziplinargerichtsbescheid

(1) Weist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, so kann der Vorsit-

zende ohne mündliche Verhandlung durch Disziplinargerichtsbescheid

1. eine erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Maßnahme als Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist,
2. das Verfahren einstellen, wenn dies nach Art. 70 Abs. 3 geboten ist.

(2) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß. Er ist zu begründen und zuzustellen. Er kann nur durch den Antrag auf mündliche Verhandlung angefochten werden.

(3) Auf Antrag des Beamten oder der Einleitungsbehörde ist das Verfahren zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Disziplinargerichtsbescheids zu stellen. Ist der Antrag verspätet oder sonst unzulässig, verwirft ihn das Verwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beamte ist im Disziplinargerichtsbescheid über sein Antragsrecht zu belehren.

(4) Ein unanfechtbarer Disziplinargerichtsbescheid steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.“

19. Nach Art. 61a wird folgender Art. 61b eingefügt:

„Art. 61b

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

(1) Fallen einzelne abtrennbare Anschuldigungspunkte für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann das Gericht mit Zustimmung der Einleitungsbehörde das Verfahren in jeder Lage auf die übrigen Anschuldigungspunkte beschränken.

(2) Die Beschränkung ist durch Beschluß auszusprechen.

(3) Die ausgeschiedenen Anschuldigungspunkte können in jeder Lage des Verfahrens wieder in das Verfahren einbezogen werden. Einem Antrag der Einleitungsbehörde auf Einbeziehung ist zu entsprechen. Werden ausgeschiedene Anschuldigungspunkte nicht wieder einbezogen, ist ihre Verfolgung nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht mehr zulässig.“

20. Art. 65 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist der Beamte nach Art. 80 vorläufig des Dienstes enthoben, soll die mündliche Verhandlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anschuldigungsschrift stattfinden.“

- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Urteil soll am Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet werden. Es muß spätestens am elften Tag danach verkündet werden; andernfalls muß die mündliche Verhandlung erneut durchgeführt werden.“

- b) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Urteil soll spätestens sechs Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht werden; diese Frist verlängert sich, wenn die mündliche Verhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die mündliche Verhandlung länger als zehn Tage

gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Verhandlungstagen um weitere zwei Wochen. Nach Ablauf der Frist dürfen die Urteilsgründe nicht mehr geändert werden. Die Frist darf nur überschritten werden, wenn und so lange das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an ihrer Einhaltung gehindert worden ist. Der Zeitpunkt des Eingangs und eine Änderung der Gründe ist von der Geschäftsstelle zu vermerken.“

- c) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

22. Art. 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dieses Gerichts“ gestrichen,
- b) in Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der Kammer für Disziplinarsachen“ durch die Worte „dem Verwaltungsgericht“ ersetzt.

23. Art. 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Zustellung“ die Worte „bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ eingefügt,

- b) in Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.“

- c) der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wird Satz 4,

- d) dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden (Berufungsanträge).“

- e) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Berufungsanträge sind innerhalb eines weiteren Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich zu begründen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden einmal um einen Monat verlängert werden.“

- f) die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5,

- g) in Absatz 5 Satz 1 neuer Fassung werden die Worte „§ 124 Abs. 2 und 3“ gestrichen.

24. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist bei Beginn der mündlichen Verhandlung weder der Beamte noch ein zur Vertretung bevollmächtigter Verteidiger erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine Berufung des Beamten ohne Verhandlung zur Sache verwerfen. Hierüber ist der Beamte in der Ladung zu belehren. Gegen das Urteil kann der Beamte binnen einer Woche nach dessen Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie gegen die Versäumung einer Frist beantragen. Hierüber ist der Beamte bei Zustellung des Urteils zu belehren.“

- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

25. Art. 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß ein Teil des Gehalts des Beamten einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird. Die Einbehaltung darf nur in besonderen Fällen die Hälfte des Gehalts überschreiten. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung einzustellen. Für Ehrenbeamte nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte gilt Art. 134 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil des Gehalts einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten sinngemäß.“

26. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „verfallen“ die Worte „in vollem Umfang“ eingefügt,

b) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird in Disziplinarverfahren auf Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt, verfallen die nach Art. 81 einbehaltenen Bezüge in dem Umfang, in welchem das Gehalt, das der Beamte während des Zeitraums der Einbehaltung in dem früheren Amt erhalten hätte, dasjenige Gehalt übersteigt, das ihm in dieser Zeit auch in dem neuen Amt zugestanden wäre; Satz 1 Nrn. 3 und 4 gelten entsprechend.“

27. In Art. 100 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „den Vorsitzenden“ die Worte „der Kammer“ ersatzlos gestrichen.

28. Art. 109 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in den Personalakten enthaltenen Eintragungen über die Disziplinarmaßnahmen sind nach Eintritt des Verwertungsverbots bei Verhängung von Verweis oder Geldbuße auf Antrag des Beamten zu vernichten, in allen anderen Fällen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, aus den Personalakten zu entfernen und gesondert aufzubewahren. Diese Vorgänge dürfen nur mit Zustimmung des Beamten eingesehen werden.“

29. In Art. 32 Abs. 3 Satz 6, Art. 46 Abs. 2 Satz 1, Art. 59 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Art. 61 Abs. 3 Satz 1, Art. 63 Abs. 2, Art. 64, 68 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 2 und 4, Art. 69 Abs. 2 Satz 2, Art. 70 Abs. 3 Satz 3, Art. 111 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Gericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

30. Art. 113 erhält folgende Fassung:

„Art. 113

Strafe oder Ordnungsmaßnahme nach Disziplinarmaßnahme

(1) Wird gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Abschluß des Disziplinarverfahrens

im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Art. 4 vorliegen.

(2) Der Antrag auf Aufhebung einer im förmlichen Disziplinarverfahren ergangenen Disziplinarmaßnahme ist bei dem Gericht zu stellen, gegen dessen Entscheidung er sich richtet. Der Einleitungsbehörde und der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben und anschließend ist ihnen die Entscheidung mitzuteilen. Das Gericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet durch Beschluß. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Der Antrag auf Aufhebung einer Disziplinarverfügung ist auch dann, wenn diese vom Verwaltungsgericht bestätigt oder abgeändert wurde, bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, zu stellen. War das Gericht noch nicht mit der Sache befaßt, so kann der Dienstvorgesetzte die Disziplinarverfügung aufheben. Lehnt der Dienstvorgesetzte die Aufhebung der Disziplinarverfügung ab, kann der Beamte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen, der ihn erlassen hat. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag vor ihrem Ablauf beim Verwaltungsgericht eingeht. Der Dienstvorgesetzte legt den Antrag dann mit seiner Stellungnahme dem Verwaltungsgericht vor. Hat das Gericht die Disziplinarverfügung bestätigt oder abgeändert, so leitet der Dienstvorgesetzte den Aufhebungsantrag sogleich an das Verwaltungsgericht weiter. Für das gerichtliche Verfahren gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.“

31. Art. 116 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist wegen desselben Sachverhalts eine Untersuchung nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden, kann von einer erneuten Untersuchung abgesehen werden. In diesem Fall teilt die für die Entlassung zuständige Behörde dem Beamten mit, daß seine Entlassung beabsichtigt sei, und gibt ihm Gelegenheit zu einem abschließenden Gehör.“

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

32. Art. 138 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Bayerische Disziplinarordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1984

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauss

2210-1-3-K

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Vom 18. Dezember 1984

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zweck der Förderung

Besonders qualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte werden nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel durch Stipendien und Sonderzuwendungen (Förderungsleistungen) gefördert.

Art. 2

Förderung von Promotionen

(1) ¹Förderungsleistungen kann erhalten, wer durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen läßt und sich nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium auf die Promotion an einer im Freistaat Bayern gelegenen Hochschule vorbereitet. ²Das wissenschaftliche Vorhaben muß einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen. ³Der Stipendiat muß von einer zur Abnahme von Promotionen befugten Lehrperson an einer im Freistaat Bayern gelegenen Hochschule betreut werden.

(2) Solang und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 auch gefördert werden, wer ein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und die Promotion als Studienabschluß anstrebt.

(3) Die Förderung kann nur gewährt werden

1. Deutschen im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern,
3. anerkannten Asylberechtigten oder Flüchtlingen nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl I S. 1057), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben,
4. Ausländern, bei denen ein Elternteil Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist und die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben,
5. Ausländern, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird oder die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind.

(4) ¹Die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn die Vorbereitung auf die Promotion bereits auf Grund des Graduiertenförderungsgesetzes, nach den Richtlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen in Bayern oder einer vergleichbaren Ausbildungsförderung gefördert worden ist oder wird. ²Bewerber gemäß Absatz 2 können Förderungsleistungen frühestens nach Ablauf der für den betreffenden Studiengang festge-

legten Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

Art. 3

Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(1) ¹Förderungsleistungen kann erhalten, wer ein Studium an einer Kunsthochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film abgeschlossen hat, eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist und an einer im Freistaat Bayern gelegenen Kunsthochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film in München ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben durchführt. ²Das Vorhaben muß einen wichtigen Beitrag zur künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Entwicklung erwarten lassen. ³Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer Kunsthochschule oder der Hochschule für Fernsehen und Film erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden. ⁴Der Stipendiat muß von einem Professor an einer im Freistaat Bayern gelegenen Kunsthochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film in München künstlerisch betreut werden.

(2) Art. 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert worden ist oder wird. ²Art. 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 4

Auswahl der Bewerber

¹Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, die für diese Förderungsleistungen verfügbaren Mittel, so ist zwischen den Bewerbern nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung des in Aussicht genommenen Vorhabens auszuwählen. ²Ein Anspruch auf Gewährung von Förderungsleistungen besteht nicht.

Art. 5

Art und Umfang der Förderung

(1) ¹Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. ²Sie sind Zuwendungen im Sinn des Haushaltsrechts.

(2) Das Stipendium besteht aus

1. dem Grundbetrag in Höhe von monatlich 1200 DM und
2. dem Familienzuschlag in Höhe von monatlich 300 DM, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

(3) Das Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten wird nach Maßgabe einer Verordnung nach Art. 10 auf das Stipendium angerechnet.

(4) ¹Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion oder ihres künstlerischen Entwicklungsvorhabens Sonderzuwendungen für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, sowie für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion oder für die Durchführung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. ²Reisekosten werden höchstens für die Dauer von insgesamt 30 Tagen gewährt.

(5) Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Leistungsnachweise.

Art. 6

Nebentätigkeit

Übt der Stipendiat neben der Vorbereitung auf die Promotion oder der Durchführung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens eine Tätigkeit aus, die seine Arbeitskraft über die Dauer von vier Wochenstunden hinaus in Anspruch nimmt, so ist eine Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

Art. 7

Dauer der Förderung

¹Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. ²Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. ³Die Förderung endet nach zwei Jahren. ⁴In besonderen Fällen kann das Stipendium über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.

Art. 8

Zuständigkeit

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Hochschulen als staatliche Angelegenheit.

Art. 9

Widerruf des Bewilligungsbescheids

¹Die Hochschule stellt fest, ob der Stipendiat sich in erforderlichem Maß um die Verwirklichung des

Zwecks der Gewährung bemüht. ²Lassen Tatsachen erkennen, daß dies nicht der Fall ist, widerruft sie den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft. ³Lagen diese Tatsachen bereits im zurückliegenden Bewilligungszeitraum vor, so kann der Bewilligungsbescheid auch für den entsprechenden Zeitraum rückwirkend widerrufen werden; die bereits gewährten Förderungsleistungen sind in diesem Fall zu erstatten.

Art. 10

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten,
2. die Verpflichtung des Stipendiaten, über sein und seines Ehegatten Einkommen Auskunft zu geben,
3. die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags,
4. das Vergabeverfahren einschließlich der Einrichtung von Vergabekommissionen,
5. die Verpflichtung des Stipendiaten, über das Erreichen der Förderungsziele zu berichten,
6. die Unterbrechung des Vorhabens und der Förderung.

Art. 11

Übergangsvorschrift

¹Erhält ein Doktorand bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Stipendium auf Grund der Richtlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen in Bayern, so bleibt der danach ergangene Bewilligungsbescheid wirksam bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums oder bis zur Erteilung eines Bescheids nach diesem Gesetz. ²Stipendiaten nach Satz 1 können bis zur Erreichung der nach Art. 7 höchstmöglichen Förderungsdauer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergefördert werden.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1984

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauss

1012-3-6-I

**Verordnung
über die Eingliederung
des gemeindefreien Gebiets
„Steinacher Forst l. d. Saale“,
Landkreis Bad Kissingen,
in die Gemeinde Burglauer,
Landkreis Rhön-Grabfeld**

Vom 6. Dezember 1984

Auf Grund des Art. 11 der Gemeindeordnung und des Art. 8 der Landkreisordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das gemeindefreie Gebiet „Steinacher Forst l. d. Saale“ wird in die Gemeinde Burglauer eingegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2251-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Wahlen zum Rundfunkrat**

Vom 11. Dezember 1984

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes vom 22. November 1984 (GVBl S. 445, BayRS 2251-4-K) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat vom 8. Dezember 1976 (GVBl S. 484, BayRS 2251-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat“.

2. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 21 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRufuG) und Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:“.

3. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Wahlen zum Medienrat

Für die Wahlen zum Medienrat gelten die §§ 1 bis 8 in den Fällen entsprechend, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Medienrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 8a der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat haben die ersten Wahlen für den Medienrat bis spätestens 1. März 1985 stattzufinden.

München, den 11. Dezember 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

600-1-F

Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 11. Dezember 1984

Auf Grund von Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188, BayRS 300-1-1-J) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1977 (GVBl S. 88, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1981 (GVBl S. 235), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird „Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143)“ durch „Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188, BayRS 300-1-1-J)“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) in den in § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 4d geregelten besonderen Fällen,“.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a“ durch „§ 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 6, Abs. 2 Buchst. a“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. in Verfahren, die hervorgehen aus

- a) der zwangsweisen Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 2a Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- b) der zwangsweisen Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern, die in Strafverfahren und gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- c) der Durchführung der rechtskräftigen Anordnung eines Fahrverbots,
- d) Sicherheitsleistungen im Rahmen der Strafvollstreckung,

durch die zuständige Strafvollstreckungsbehörde,

5. in Verfahren, die hervorgehen aus der zwangsweisen Beitreibung von

a) Ordnungs- und Zwangsgeldern, die nicht in Strafverfahren oder gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,

b) Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 bis 10 JBeitrO, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 JBeitrO aufgeführten Verfahren,

durch die zuständige Vollstreckungsbehörde,“.

5. Es wird folgender § 4d eingefügt:

„§ 4d

Vertretung des Freistaates Bayern
in Verfahren nach § 138 Abs. 2, §§ 109 ff.
Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

(1) In Verfahren nach § 138 Abs. 2, §§ 109 ff. StVollzG wird das Staatsministerium, das nach § 111 StVollzG Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist, durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vertreten.

(2) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. In § 16 Abs. 1 wird „Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143)“ durch „Art. 22 AGGVG“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „zwei Monaten“ ersetzt.

8. In § 16 Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes)“ gestrichen.

9. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung“ durch „Art. 22 AGGVG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauss

2236-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen

Vom 15. November 1984

Auf Grund des Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 790, BayRS 2236-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (AVGbSch) vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 81, BayRS 2236-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 1982 (GVBl S. 710), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. I werden nach den jeweiligen Kennziffern folgende neue Kennziffern mit dem Buchstaben a eingefügt:

„1111a	Studienrat (mit abgesenktem Grundgehalt)	A 12 + rStZ ¹ ,
„1121a	Realschullehrer (mit abgesenktem Grundgehalt)	A 12 ² ,
„1151a	Fachlehrer (mit abgesenktem Grundgehalt)	A 10 ² ,
„1154a	Fachlehrer (mit abgesenktem Grundgehalt)	A 9 ² ,
„1157a	Fachlehrer (mit abgesenktem Grundgehalt)	A 9 ² .

2. Anlage 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Unterrichtspflichtzeit für hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer wird ermäßigt

- a) bei einer Erwerbsminderung

ab 50 v. H. um 2 Wochenstunden,
ab 70 v. H. um 3 Wochenstunden,
ab 90 v. H. um 4 Wochenstunden,

- b) aus Altersgründen ab Vollendung des 60. Lebensjahrs um 2 Wochenstunden.

Die Stundenermäßigungen nach Buchstaben a und b werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung werden diese Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. Die Stundenermäßigungen nach Buchstaben a und b bleiben auch bei ihrem Zusammentreffen mit Anrechnungen nach Nummer 4 unberührt. Die Stundenermäßigungen entfallen bei Ausübung einer Nebentätigkeit, soweit diese nicht auf Verlangen des Schulträgers wahrgenommen wird.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.
²Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 15. November 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2236-6-1-5-K

Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife durch Absolventen von Fachakademien und von Technikerschulen mit staatlicher Abschlußprüfung

Vom 15. November 1984

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) und des Art. 97 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Gegenstand der Prüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungstermine und Meldung zur Prüfung
- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung
- § 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 7 Prüfer
- § 8 Niederschrift über die Prüfung

Abschnitt II

Ablauf der Prüfung

- § 9 Inhalt der Prüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung

- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Zeugnisnoten
- § 16 Nichtbestehen der Prüfung
- § 17 Prüfungszeugnis, Wiederholung der Prüfung
- § 18 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen

- § 19 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis, Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Abschlußprüfung an einer Fachakademie in einer in der **Anlage 1** Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung oder in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Abschlußprüfung an einer Technikerschule die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule verleiht (Zeugnis der Fachhochschulreife).

(2) Die Prüfung umfaßt die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. a) Physik oder Chemie oder Biologie für Absolventen von Fachakademien,
b) Physik für Absolventen von Technikerschulen,
5. Sozialkunde sowie
6. ein Pflichtfach der vorher besuchten Fachakademie oder Technikerschule.

(3) ¹Für Absolventen von Fachakademien gilt das in Anlage 1 Spalte 2 der Ausbildungsrichtung der vorher besuchten Fachakademie zugeordnete Fach als Pflichtfach nach Absatz 2 Nr. 6. ²Für Absolventen von Technikerschulen einer in Anlage 2 Spalte 1 genannten Fachrichtung gilt das in Spalte 2 zugeordnete Fach als Pflichtfach nach Absatz 2 Nr. 6; in nicht genannten Fachrichtungen bestimmt dieses Pflichtfach der Prüfungsausschuß aus den in der Abschlußprüfung der Technikerschule geprüften Fächern.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung können zugelassen werden

1. Studierende im letzten Studienjahr an einer Fachakademie der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtungen,

2. Bewerber, die als andere Bewerber zur staatlichen Abschlußprüfung an einer Fachakademie der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtungen zugelassen sind,

3. Bewerber mit dem Zeugnis über die bestandene staatliche Abschlußprüfung in einer in der Anlage 1 Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung einer Fachakademie; das Abschlußzeugnis einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe gilt nur in Verbindung mit der Prüfungs-urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer als entsprechender Nachweis,

4. Bewerber mit einem mittleren Schulabschluß und einer mit Erfolg abgelegten staatlichen Technikerprüfung, die an einem Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer öffentlichen Technikerschule mit einem Unterricht von mindestens

160 Stunden Deutsch,
160 Stunden Englisch,
240 Stunden Mathematik,
120 Stunden Physik und
40 Stunden Sozialkunde

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben; dem Lehrgang müssen die einschlägigen Lehrpläne für die 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschule (Ausbildungsrichtung Technik) zugrunde gelegen haben. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt bei mindestens ausreichenden Fortgangsnoten des letzten Lehrgangjahres in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik vor.

§ 3

Prüfungstermine und Meldung zur Prüfung

(1) Die Termine der schriftlichen Prüfung, die Meldefrist und die Schulen, an denen die Prüfung abgelegt werden kann, werden durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegt; der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist an den Leiter der Schule, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu richten.

(3) Bei der Meldung zur Prüfung sind die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen, soweit der Bewerber nicht Studierender an der die Meldung entgegennehmenden Fachakademie ist.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. ²Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Meldefrist versäumt oder die in § 3 Abs. 3 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig erbringt.

§ 5

Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung

(1) Die Prüfung wird an vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmten öffentlichen Technikerschulen und öffentlichen oder staatlich aner-

kannten privaten Fachakademien sowie an den staatlichen Fachakademien der Ausbildungsrichtung Landwirtschaft abgelegt.

(2) ¹An den für die Abnahme der Prüfung bestimmten Schulen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. ²Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem vom zuständigen Staatsministerium bestellten Vorsitzenden,

2. dem Leiter der Schule, an der die Prüfung abgenommen wird, oder seinem Vertreter,

3. den Lehrern, die an der Fachakademie, an der die Prüfung abgenommen wird, in den Prüfungsfächern im letzten Studienjahr den Unterricht erteilt haben, beziehungsweise den Lehrern, die an der Technikerschule, an der die Prüfung abgenommen wird, im Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife den Unterricht erteilt haben,

4. weiteren Lehrern mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an beruflichen Schulen, soweit sie vom zuständigen Staatsministerium oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

³Der Leiter der Schule oder sein Vertreter ist Stellvertreter des Prüfungsvorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende kann für die mündliche Prüfung aus dem Kreis der Prüfer (§ 7) Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Vorsitzenden bestimmt; dieser muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestellen,

2. den Prüfungsausschuß einzuberufen,

3. die neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erforderlichen weiteren Prüfer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zu bestellen,

4. für die Abnahme der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu sorgen,

5. über die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung zu entscheiden,

6. die Termine für die mündliche Prüfung zu bestimmen (§ 3 Abs. 1),

7. die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,

8. die Bewertung der schriftlichen Prüfung zu veranlassen und gegebenenfalls den Stichentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer treffen zu lassen, falls sich die Prüfer nicht einigen,

9. nach § 12 Abs. 4 über die Befreiung von der mündlichen Prüfung zu entscheiden,

10. die Zeugnisse auszustellen und den stellvertretenden Prüfungsvorsitzenden mitzeichnen zu lassen,

11. alle anderen Entscheidungen zu treffen, für die kein sonstiges Prüfungsorgan zuständig ist.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über

1. die Zubilligung eines Notenausgleichs,

2. das Bestehen der Prüfung auf Grund der Prüfungsnoten,

3. die Folgen eines Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des zuständigen Staatsministeriums herbeiführen.

§ 7

Prüfer

(1) ¹Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ²Zu weiteren Prüfern können hauptamtliche Lehrer an Fachakademien und an Technikerschulen sowie weitere Lehrer mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an beruflichen Schulen bestellt werden.

(2) Den Prüfern obliegt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung die Bewertung der schriftlichen Prüfungen sowie die Abnahme der mündlichen Prüfung.

§ 8

Niederschrift über die Prüfung

¹§ 8 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. ²Die Niederschrift und die Prüfungsaufgaben werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahrs, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

Abschnitt II

Ablauf der Prüfung

§ 9

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch (bei Absolventen der Fachakademie für Fremdsprachenberufe: Nebensprache), Mathematik und auf das Prüfungsfach nach § 1 Abs. 3. ²Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; dabei werden auch die zugelassenen Hilfsmittel festgelegt. ²Die Anforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrplänen für die 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschule.

³Die Bearbeitungszeit beträgt in den Fächern

Deutsch 240 Minuten,

Englisch 100 Minuten (Textaufgabe) und 50 Minuten (Übersetzung in das Deutsche) und

Mathematik 180 Minuten.

(3) ¹Bei dem Prüfungsfach nach § 1 Abs. 3 gilt die Abschlußprüfung der Fachakademie (in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe die staatliche Prüfung für Übersetzer) beziehungsweise der Technikerschule in diesem Fach als Teil der schriftlichen Prüfung nach Absatz 1. ²Die Abschlußprüfung an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe im Fach Nebensprache gilt als Teil der schriftlichen Abschlußprüfung nach Absatz 1.

§ 11

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten die §§ 19, 20 und 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (Aufsicht, Ablieferung der Prüfungsarbeiten, Prüfungsvergünstigungen und Prüfungserleichterungen) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrern bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfer (§ 7) bestimmt. ²Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der beiden Lehrer. ³Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Note von dem Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten dritten Prüfer festgesetzt.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung findet statt

1. im Fach Sozialkunde und

2. a) für Absolventen von Fachakademien in den Fächern Physik oder Chemie oder Biologie; welches Fach zu prüfen ist, ergibt sich aus der Zuordnung zu der vom Prüfungsteilnehmer besuchten Ausbildungsrichtung in Anlage 1 Spalte 3,

b) für Absolventen von Technikerschulen im Fach Physik.

(2) In den Fächern, in denen sich der Prüfungsteilnehmer einer schriftlichen Prüfung unterzogen hat, findet auf Antrag eine mündliche Prüfung statt; der Antrag ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Anforderungen ergeben sich aus den einschlägigen Lehrplänen für die 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschule; im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können unter Berücksichtigung der an der Fachakademie oder im Lehrgang an der Technikerschule erworbenen Vorkenntnisse Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann von der mündlichen Prüfung nach Absatz 1 auf Antrag in einem oder in beiden Fächern befreien, wenn die in dem betreffenden Fach im Abschlußzeugnis der Fachakademie erzielte Note beziehungsweise die im Lehrgang an der Technikerschule erzielte Fortgangsnote des letzten Lehrgangsjahrs in dem betreffenden Fach nicht schlechter als „befriedigend“ ist.

§ 13

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungszeit für den einzelnen Prüfungsteilnehmer soll im allgemeinen für ein Prüfungsfach 20 Minuten betragen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird (Prüfungs- oder Unterausschuß).

Abschnitt III**Feststellung des Prüfungsergebnisses,
Wiederholung der Prüfung**

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die in Art. 31 Abs. 2 BayEUG festgelegten Notenstufen.

§ 15

Zeugnisnoten

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den Prüfungsnoten. ²Die in der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch erzielten Teilnoten in der Textaufgabe und in der Übersetzung in das Deutsche werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. ³Findet in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt, werden die erzielten Noten im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) ¹Entfällt nach § 10 Abs. 3 eine schriftliche Prüfung, so gilt die einschlägige Note im Abschlußzeugnis der Fachakademie beziehungsweise der Technikerschule als Prüfungsnote. ²Befreit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 4 von der mündlichen Prüfung, so gilt die einschlägige Note im Abschlußzeugnis der Fachakademie beziehungsweise die einschlägige Fortgangsnote des letzten Lehrgangsjahrs als Prüfungsnote. ³Diese übernommenen Noten sind im Zeugnis der Fachhochschulreife besonders zu kennzeichnen.

(3) Auf Grund der Prüfungsnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Prüfung.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde und nicht Notenausgleich nach Absatz 2 gewährt wird.

(2) ¹Prüfungsteilnehmern mit der Note „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Prüfungsfach wird Notenausgleich gewährt, wenn sie in mindestens einem Prüfungsfach die Note „sehr gut“ oder in mindestens zwei Prüfungsfächern die Note „gut“ oder in mindestens drei Prüfungsfächern die Note „befriedigend“ oder „gut“ erzielt haben. ²Die Note „mangelhaft“ in einem

schriftlichen Prüfungsfach kann nur mit Noten der schriftlichen Prüfungsfächer ausgeglichen werden.

§ 17

Prüfungszeugnis, Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule ausspricht (Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 3). ²Absolventen von Fachakademien erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife nur mit oder nach Aushändigung des Abschlußzeugnisses der Fachakademie; Prüfungsteilnehmern mit dem Abschlußzeugnis einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe wird das Zeugnis der Fachhochschulreife nur in weiterer Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer ausgehändigt.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Zeugnisnoten geteilt durch die Summe der Prüfungsfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können zur Prüfung nur noch einmal zugelassen werden.

(4) Die Wiederholung der bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 18

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Absolventen der Fachakademien, die sowohl im Abschlußzeugnis der Fachakademie als auch im Zeugnis der Fachhochschulreife (§ 17 Abs. 1 Satz 1) die Gesamtprüfungsnote „sehr gut“ erzielt haben, erwerben hierdurch die fachgebundene Hochschulreife nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV**Besondere Bestimmungen**

§ 19

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis,
Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Übergangsregelung

¹Bewerber, die vor dem 1. März 1983 die Abschlußprüfung in einer in Anlage 1 Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung einer Fachakademie abgelegt haben, können die Ergänzungsprüfung nach dieser Prüfungsordnung bis spätestens 31. Juli 1988 ablegen. ²§ 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 finden keine Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Prüfungsordnung für Lehrgänge an öffentlichen Technikerschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 5. August 1981 (GVBl S. 368, BayRS 2236-6-1-5-K), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1983 (GVBl S. 385),
2. die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung für Absolventen von Fachakademien mit staatlicher Abschlußprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 275, BayRS 2236-9-4-K).

München, den 15. November 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1

1	2	3
Ausbildungsrichtung	ausbildungsbezogenes Fach als weiteres schriftliches Prüfungsfach nach § 1 Abs. 3 Satz 1	mündliches Prüfungsfach nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a
1. Augenoptik	Optik	Physik
2. Bauwesen	Baukonstruktion	Physik
3. Fremdsprachenberufe	Hauptsprache*)	Physik
4. Hauswirtschaft	Betriebliche Haushaltslehre	Chemie
5. Landwirtschaft		
– Fachrichtung Landbau	Landwirtschaftliche Betriebslehre	Biologie
– Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Wirtschaftslehre des Haushalts	Biologie
6. Medizintechnik	Elektromedizin	Physik
7. Wirtschaft	Betriebswirtschaft	Physik

*) Gesamtnote aus der Prüfungsurkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer

Anlage 2

Als weiteres schriftliches Prüfungsfach im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 2 gelten für die in Spalte 1 genannten Fachrichtungen an Technikerschulen die in Spalte 2 genannten Fächer:

1	2
Fachrichtung	Fach
Bautechnik	Beton- und Stahlbetonbau
Elektrotechnik	Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik
Holztechnik	Fertigungstechnik
Maschinenbau	Fertigungstechnik

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Zeugnis der Fachhochschulreife

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife mit der Gesamtnote

.....
bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch *)

Englisch¹⁾ Physik/Chemie/Biologie²⁾³⁾

Mathematik Sozialkunde³⁾

Der Prüfungsausschuß hat ihm/ihr in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der

.....⁴⁾⁵⁾

die **Fachhochschulreife** zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule in Bayern verliehen.

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege – Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. September 1981 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zum Studium an Fachhochschulen.⁶⁾

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**Stellvertretender Vorsitzender
des Prüfungsausschusses**

.....
Siegel

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife durch Absolventen von Fachakademien und von Technikerschulen mit staatlicher Abschlußprüfung vom 15. November 1984 (GVBl S. 532, BayRS 2236-6-1-5-K) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

*) Fach und Note wurde aus dem Abschlußzeugnis der Fachakademie/der Technikerschule⁷⁾ übernommen.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

- 1) Bei Absolventen einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe: Nebensprache unter Anfügung der Fußnote *)
- 2) Bei Absolventen von Fachakademien wird nur das Prüfungsfach nach Anlage 1 Spalte 3, bei Absolventen von Technikerschulen nur das Fach Physik aufgeführt.
- 3) Bei Befreiung von der mündlichen Prüfung sind nach § 12 Abs. 4 Fach und Note mit dem Fußnotenzeichen „**“ zu kennzeichnen und folgende Fußnote in das Zeugnis aufzunehmen:
„**) Fach und Note wurde aus dem Abschlußzeugnis der Fachakademie/aus dem Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife⁷⁾ übernommen.“
- 4) Bezeichnung der Schulart mit Ausbildungsrichtung/Fachrichtung
- 5) Bei Abschlußzeugnissen der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe erfolgt folgender Zusatz:
„... und der Urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer ...“.
- 6) Bei Absolventen von Fachakademien der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe kann dieser Vermerk erst in ab 1986 ausgestellte Zeugnisse aufgenommen werden.
- 7) Nichtzutreffendes streichen.

1012-2-55-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 3. Dezember 1984

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets
des Marktes Marktl, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In den Markt Marktl werden aus der Gemeinde Zeilarn umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schildthurn	Fläche in m ²
427/1	517
727/1	25
784/1	179
789	143
800/3	352
800/4	300
800/5	185
801/1	200
801/2	1388
803/4	17
803/5	275.

(2) In die Gemeinde Zeilarn werden aus dem Markt Marktl umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Marktberg	Fläche in m ²
588/2	230
607/2	22
664/1	295.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 154 Gemarkung Marktberg des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 291 Gemarkung Schildthurn des Vermessungsamts Simbach a. Inn ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Hurlach, Landkreis Landsberg a. Lech,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Langerringen, Landkreis Augsburg,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Gemeinde Hurlach werden aus der Gemeinde Langerringen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Langerringen	Fläche in m ²
3549/12	95
3549/13	13.

(2) In die Gemeinde Langerringen werden aus der Gemeinde Hurlach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Hurlach	Fläche in m ²
598/1	9
599/1	28
665/1	7.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Landsberg a. Lech und Augsburg und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 337 Gemarkung Hurlach des Vermessungsamts Landsberg a. Lech und Nr. 474 Gemarkung Langerringen des Vermessungsamts Augsburg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets
der Stadt Landsberg a. Lech,
Landkreis Landsberg a. Lech,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
des Marktes Waal, Landkreis Ostallgäu,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Stadt Landsberg a. Lech werden aus dem Markt Waal umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Bronnen	Fläche in m ²
551/1	105
551/2	105
551/3	235
551/4	9.

(2) In den Markt Waal werden aus der Stadt Landsberg a. Lech umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Erpfting	Fläche in m ²
1316/1	521
1317/1	80.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Landsberg a. Lech und Ostallgäu und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 395 Gemarkung Erpfting des Vermessungsamts Landsberg a. Lech und Nr. 85 Gemarkung Bronnen des Vermessungsamts Marktoberdorf ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Änderung des Gebiets
der Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Stadt Mainburg wird aus der Stadt Geisenfeld das Flurstück 1022/2 der Gemarkung Rottenegg mit einer Fläche von 123 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Kelheim und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 179 Gemarkung Rottenegg des Vermessungsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm und Nr. 230 Gemarkung Oberempfenbach des Vermessungsamts Abensberg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 5

Änderung des Gebiets
der Stadt Treuchtlingen,
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
Regierungsbezirk Mittelfranken, und
der Gemeinde Wolferstadt, Landkreis Donau-Ries,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Stadt Treuchtlingen wird aus der Gemeinde Wolferstadt der Gemeindeteil Siebeneichhöfe umgliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries und der Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus einer Umgliederungskarte des Vermessungsamts Donauwörth, Maßstab 1:5000, vom 12. November 1984. ²Die Umgliederungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. ³Sie liegt beim Vermessungsamt Donauwörth und beim Staatsministerium des Innern auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 6

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und
Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1984

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

300-1-1-2-J

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften

Vom 7. Dezember 1984

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188, BayRS 300-1-1-J), geändert durch Gesetz vom 20. September 1982 (GVBl S. 803), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (GeschStVO) vom 6. Mai 1982 (GVBl S. 271, BayRS 300-1-1-2-J) wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3 können auch geeigneten Beamten des mittleren Justizdienstes übertragen werden; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1984

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
August R. Lang, Staatsminister

215-2-11-I

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO)

Vom 12. Dezember 1984

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl I S. 1008), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97, BayRS 215-2-8-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenarten

Der Bezirkskaminkehrermeister erhebt folgende Gebühren:

1. eine Jahresgrundgebühr für jedes Gebäude mit wenigstens einem kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin (§ 2); ausgenommen sind Nebengebäude, z. B. Waschküchen,
2. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3 und 4),
3. Zuschläge und Auslagen (§ 5).

§ 2

Jahresgrundgebühr

(1) Die Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl der kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamine des Gebäudes.

(2) ¹Für Gebäude mit nur einem Kamin beträgt die Jahresgrundgebühr 9,60 DM, im übrigen beträgt sie je Kamin 7,05 DM. ²Wird ein Gebäude erst im Laufe des Kalenderjahres fertiggestellt, so wird für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr erhoben.

(3) Mit der Jahresgrundgebühr sind auch die Feuerstättenschau und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

§ 3

Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für Kehrarbeiten nach den §§ 2, 4, 5 und 6 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – vom 20. November 1979 (GVBl S. 399, BayRS 215-2-10-I) in der jeweiligen Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Kehren von

1. Rauchkaminen und Abgaskaminen mit einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätten
 - a) bis 50 kW, einschließlich der Feuerstätten zur Brauchwasserbereitung mit einer höheren Nennwärmeleistung, 0,35 DM,
 - b) von mehr als 50 bis 185 kW 0,95 DM,
 - c) von mehr als 185 kW 1,25 DM
 je Meter, mindestens jedoch 5,40 DM,

2. Rauchkanälen und Abgaskanälen mit einem lichten Querschnitt

- a) bis 0,25 m² 2,15 DM,
 - b) über 0,25 m² 5,05 DM
- je Meter,

3. Rauchrohren

- a) bis zu einem Meter Länge 5,75 DM,
- b) für jeden weiteren Meter 1,90 DM,

4. Abgasrohren von Gasfeuerstätten 1,90 DM
- je Meter,

5. Räucheranlagen 1,30 DM
- je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich um 75 v. H., wenn der Kamin zum Kehren von innen bestiegen wird.

(3) ¹Für das Ausbrennen kehrpflichtiger Anlagen wird die doppelte Kehrgebühr nach Absatz 1 erhoben. ²Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirkskaminkehrermeister nicht zu vertretender Umstände erheblich mehr Zeit als üblich, so ist statt der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. ³Ausbrennmateriale, das der Bezirkskaminkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten. ⁴Für das Kehren nach dem Ausbrennen wird die Gebühr für Kehrarbeiten erhoben.

(4) Für das Wegschaffen der bei den Kehr- oder Überprüfungsarbeiten anfallenden Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,40 DM erhoben.

§ 4

Gebühren für Überprüfungs- und Meßarbeiten

(1) Für Überprüfungsarbeiten nach den §§ 3 und 4 KÜO werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Überprüfen von

1. Abgaswegen in Gasfeuerstätten und der dazugehörenden Abgasrohre 3,85 DM
- je Gasfeuerstätte,
2. Abgaswegen in Kleinwasserheizern 1,90 DM
- je Gerät,
3. Lüftungsanlagen
 - a) in Verbindung mit Schächten oder Leitungen 5,75 DM,
 - b) als Verbrennungsluftverbund 2,20 DM
 je Wohnung,
 4. Abgaskaminen und Abgaskanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von Rauchkaminen und Rauchkanälen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2).

(2) Für folgende Überprüfungsarbeiten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben:

1. für das Prüfen und Begutachten von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersticherheit,
2. für das Überprüfen von
 - a) Kaminen und Lüftungsleitungen vor Fertigstellung des Rohbaues und abschließender Fertigstellung des Gebäudes,
 - b) Änderungen in Kaminen,
 einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 457, ber. S. 1032, BayRS 2132-1-2-I),
3. für das Überprüfen von Dunstfängen und Dunstleitungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 KÜO.

(3) Für das Überprüfen einer dauernd unbenutzten Anlage wird eine Gebühr wie für das Kehren der Anlagen erhoben.

(4) Die Überprüfungsgebühr nach Absatz 1 entfällt, wenn eine Anlage auf Grund der Überprüfung gekehrt wird und hierfür nach dieser Verordnung eine Kehrgebühr zu entrichten ist.

(5) ¹Die Gebühren für Messungen nach den §§ 9a, 9b und 9c der Verordnung über Feuerungsanlagen – 1.BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl I S. 165) betragen:

1. bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit

a) einer Meßstelle	42,15 DM,
b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe	57,65 DM,
c) zwei Meßstellen	69,95 DM,
2. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit

a) einer Meßstelle	78,15 DM,
b) zwei Meßstellen	114,20 DM,
3. bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit

a) einer Meßstelle	35,40 DM,
b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe	42,00 DM.

²Mit diesen Gebühren ist auch das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer abgegolten.
³Die Auslagen für das Auswerten der Rauchgasmessungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe sind dem Bezirkskaminkehrermeister zu erstatten.

§ 5

Zuschläge, Auslagen

(1) ¹Für Arbeiten nach § 3 oder § 4 wird ein Zuschlag in Höhe der dort genannten Gebühr erhoben, wenn die Arbeit

1. trotz Hinweises auf den Zuschlag werktags vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt wird,
2. unter erheblichen Erschwernissen ausgeführt wird.

²Trifft eine Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 mit einer Voraussetzung der Nummer 2 zusammen, so wird der Zuschlag zweifach erhoben.

(2) ¹Ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der nach § 3 oder § 4 Abs. 1 oder 3 zu entrichtenden Gebühr wird erhoben, wenn die Arbeit, mehr als 500 Meter vom Rand des nächsten zum Kehrbezirk gehörenden Orts teils entfernt, in einem alleinstehenden Gebäude oder einer Gebäudegruppe mit höchstens vier Wohngebäuden ausgeführt wird. ²An Stelle dieses Zuschlags werden, wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist (z. B. Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte), ein Zuschlag von 10,55 DM für jede angefangene Viertelstunde der Wegezeit sowie besondere Auslagen berechnet und, falls mehrere Arbeiten miteinander verbunden werden, anteilig umgelegt.

(3) ¹Kann die Arbeit nicht zu dem spätestens zwei Werktagen vorher dem Benutzer der Anlage bekanntgewordenen Termin ausgeführt werden, so wird für die zusätzlich zurückzulegende Wegstrecke neben der Gebühr nach § 3 oder § 4 ein Zuschlag von 1,15 DM für jeden vollen Kilometer, mindestens jedoch von 5,75 DM, erhoben. ²Er wird auf mehrere beteiligte Gebührenschuldner anteilig umgelegt.

§ 6

Berechnung des Zeitaufwands, Höhe der Zeitaufwandsgebühr, Längenberechnung

(1) ¹Bei der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand an der Arbeitsstelle zu berücksichtigen. ²Der Hin- und Rückweg bleibt außer Betracht. ³Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für jede angefangene Viertelstunde 10,55 DM.

(2) ¹Längen unter einem Meter sind auf einen vollen Meter aufzurunden. ²Bei Längen über einem Meter sind Bruchteile unter 50 cm abzurunden, Bruchteile ab 50 cm aufzurunden.

§ 7

Mehrwertsteuer

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 8

Fälligkeit

(1) ¹Die Jahresgrundgebühr (§ 2) wird je zur Hälfte am 1. März und am 1. September des laufenden Jahres fällig. ²Wird ein Gebäude erst nach dem 1. März fertiggestellt, so wird die Jahresgrundgebühr in einer Summe an dem darauffolgenden Monatsersten fällig.

(2) Die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit Beendigung der Arbeit fällig.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 9. Dezember 1981 (GVBl S. 560, BayRS 215-2-11-I),
2. die Verordnung über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren vom 24. November 1982 (GVBl S. 1113, BayRS 215-2-11-1-I).

München, den 12. Dezember 1984

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

215-4-1-1-I

**Verordnung
über den Fonds zur Förderung
des Katastrophenschutzes
(Katastrophenfondsverordnung - KfV)**

Vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360, ber. S. 456; BayRS 215-4-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird für die Jahre 1985 und 1986 auf je 2 100 000 DM festgesetzt. ²Er wird jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Januar und 1. Juli an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 2

Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen werden für die Jahre 1985 und 1986 auf je 1 050 000 DM festgesetzt.

§ 3

(1) ¹Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayKSG berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt. ²Sie sind auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres, für das die Beiträge berechnet sind, zugestellt werden.

(3) ¹Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 4. Vierteljahr fällig. ²Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. ²Die Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung - KfV) vom 30. Dezember 1982 (GVBl 1983 S. 5, BayRS 215-4-1-1-I) tritt am 31. Dezember 1984 außer Kraft.

München, den 14. Dezember 1984

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

750-10-W

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 18. Dezember 1984

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 1982 (GVBl S. 11, BayRS 750-2-W), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 18. Dezember 1981 (GVBl S. 566, BayRS 750-10-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1983 (GVBl S. 1138), wird wie folgt geändert:

In § 14 Nr. 1, § 20 Nr. 1 und § 25 werden die Worte „31. Dezember 1984“ durch die Worte „31. Dezember 1985“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

Berichtigung

2251-4-K

Das Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz – MEG) vom 22. November 1984 (GVBl. S. 445, BayRS 2251-4-K) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 12 Abs. 4 Satz 3 muß es statt „der Versammlung“ richtig „des Medienrats“ heißen.

München, den 9. Dezember 1984

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Edmund Stoiber, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.